

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 354

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 354, Rn. X

BGH 2 StR 568/17 - Beschluss vom 14. März 2018 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 29. August 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass anstelle der Einziehung die Einziehung des Wertes von Täterträgen in Höhe von 3.000.- Euro angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat hat die vom Landgericht getroffene Einziehungsentscheidung an das seit 1. Juli 2017 geltende Recht angepasst (Art. 316h Satz 1 EGStGB).